

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein FWIT-Rat-Gesetz erlassen wird und das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz sowie das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (FWIT-Rat-Errichtungsgesetz – FREG)

Wien, 3. November 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum FWIT-Rat-Errichtungsgesetz – FREG und nimmt im Folgenden zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Die uniko begrüßt die Reform, mit der das bisherige System verschlankt und das Verfügbarmachen von Expert:innenwissen und Handlungsempfehlungen für die gesamte Bundesregierung institutionalisiert werden soll.

Für ein Gelingen des neuen Konzepts müssen aus Sicht der uniko vor allem die Unabhängigkeit und die ausgewiesene hohe Qualifikation der Mitglieder der Ratsversammlung unbedingt gewährleistet sein. Dazu gehört der Blick über nationale Entwicklungen und Befindlichkeiten hinaus und daher schlägt die uniko vor, § 4 Abs. 3 Z 1 FRG wie folgt zu ergänzen:

[... dass] „mindestens sechs Mitglieder über eine ausgewiesene **internationale** Expertise im Bereich Wissenschaft und Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste verfügen,“

STELLUNGNAHME

Dieses Vorhandensein internationaler Expertise ist umso wichtiger, da in § 2 Abs. 2 Z 3 FRG die „Unterstützung der Bundesregierung ... bei der Erarbeitung neuer FTI-Strategien unter Berücksichtigung *europäischer und internationaler Standards*“ als Obliegenheit der Ratsversammlung definiert wird.¹

Die Beratungstätigkeit der Ratsversammlung umfasst laut WFA die Fragen von Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste. Aus diesem Grund erscheint es der uniko nicht ausreichend, wenn nur die Hälfte der Mitglieder über Expertise im Bereich Wissenschaft und Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste verfügen. Die Anzahl der Mitglieder, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 FRG über diese Kompetenzen verfügen müssen, ist daher auf mindestens sieben zu erhöhen.

Das in § 4 Abs. 3 Z 2 FRG formulierte Erfordernis, dass „mindestens fünf Mitglieder selbst in den letzten zehn Jahren aktiv geforscht und oder gelehrt haben“ müssen, ist ebenfalls zu schwach, um eine entsprechende Expertise des Gremiums sicherzustellen. Hier muss (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass es sich um eine Person handelt, welche die aktuellen Entwicklungen ihrer Fachdisziplin (siehe Z 4) einschätzen und auf der Höhe des universitären Forschungsstandes beurteilen und vertreten kann.

Andernfalls könnte die Ratsversammlung dem Anspruch nicht gerecht werden, die Bundesregierung im Hinblick auf „die Stärkung der Rahmenbedingungen zur Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten“ und „die Entwicklung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Disziplinen und ihrer Schnittstellen“ (siehe § 2 Abs. 1 Z 1 und 3 FRG) angemessen zu beraten.

Inwieweit eine Beratung der Bundesregierung zum letztgenannten Aspekt überhaupt stattfinden kann, ist grundsätzlich zu hinterfragen: „Die Entwicklung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Disziplinen“ ist ureigenste Aufgabe der Wissenschaft und kann nur von den Forscher:innen und Künstler:innen selbst geleistet werden. Sie kann daher weder ein Ziel der Bundesregierung noch Aufgabe eines ihrer Beratungsorgane sein, vielmehr ist sie unantastbarer Kern der wissenschaftlichen Freiheit und universitären Autonomie. Aus Sicht der uniko ist dieser Passus (§ 2 Abs. 1 Z 3 FRG) daher ersatzlos zu streichen.

§ 2 Abs. 4 Z 4 regelt, dass Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, der Ratsversammlung nicht angehören dürfen. Um die Konzentration von Macht und Einfluss einiger weniger Personen in diesem Tätigkeitsfeld zu vermeiden und um eine ausreichend breite Repräsentation verschiedener Interessengruppen sicherzustellen, ist diese Regelung nicht ausreichend. Die Obergrenze von sechs Aufsichtsratsmandaten ist daher jedenfalls zu reduzieren.

¹ Siehe dazu auch WFA, Kapitel Ziele, S. 1: „Diese Beratungstätigkeit umfasst auch forschungspolitische Fragen an der Schnittstelle zwischen nationaler und europäischer FTI-Politik und soll europäische Expertise mit Sichtweisen über die österreichische FTI-Politik verbinden.“

STELLUNGNAHME

Redaktioneller Hinweis: § 2 Abs. 1 Z 7 ist grammatikalisch nicht korrekt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin